

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst

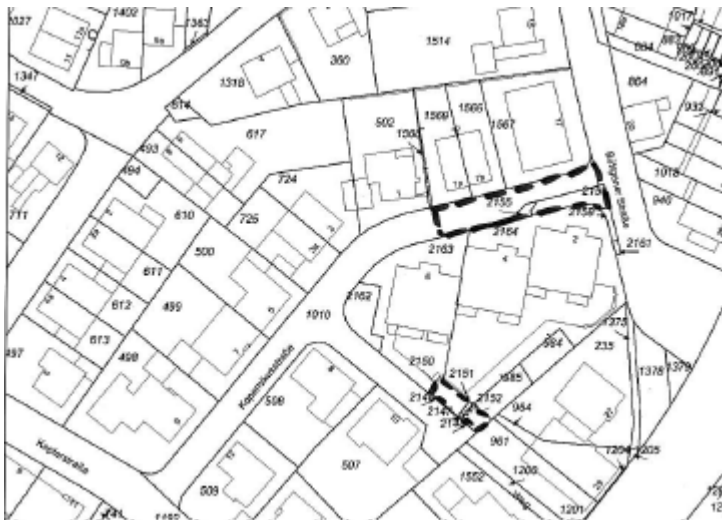
Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden die nachstehend näher bezeichneten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- 1. Kopernikusstraße** - Flur 5 Flurstück T. a. 1010 und 2155, 2156, Gemarkung Kaarst
- 2. Parkplatz Kopernikusstraße** – Flur 5 Flurstücke 2146, 2147, 2148, 2150, 2151, 2152, Gemarkung Kaarst
Widmungsbeschränkung: Die Verkehrsfläche ist nur für das Parken von Fahrzeugen bestimmt.

Die vorgenannten Verkehrsflächen werden als Gemeindestraße klassifiziert.

Die Verkehrsübergabe der vorgenannten Anlage ist bereits erfolgt. Die Widmung dieser Anlage wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der Verkehrsflächen ersichtlich ist, ist der Bekanntmachung beigelegt.



Nach § 6 Abs. 1 StrWG NW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

(Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.)

Hinweis der Verwaltung: Durch das Landesjustizgesetz NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Bei Erhebung einer Klage wird die Gerichtsgebühr – dreifacher Satz – unmittelbar nach Übersendung der Klage von der Gerichtskasse vom Kläger eingefordert. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kaarst, den 02.09.2015
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Sigrid Burkhart
Technische Beigeordnete